

## Anstellungsbedingungen für Mitarbeitende in den Bereichen Sozialpädagogik und Assistenz

- Die Anstellung erfolgt nicht über Lektionen wie beim Lehrpersonal sondern über Arbeitsstunden à 60 Minuten.
- Eine Anstellung für kurze Einsätze kann im Stundenlohn\* erfolgen, für längere Einsätze ist eine befristete Anstellung im Monatslohn möglich.  
→ Entscheid liegt bei Schulleitung
- Die Sozialpädagogik- und Assistenzstunden werden während den Unterrichtswochen geleistet.  
→ Während den Schulferien und an unterrichtsfreien Tagen erfolgt keine Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler.
- Die Schulleitung rechnet die Sozialpädagogik- und Assistenzstunden unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeit in ein Anstellungspensum um:  
Stunden x Unterrichtswochen ohne Schulferien : Jahreswochen abzüglich Ferienanspruch Mitarbeitende = vertragliches Pensum. Das entsprechende Berechnungsformular finden Sie [Handbuch für Schulräte und Schulleitungen / Organisation Schulbetrieb / Personal / Dokumente / Downloads](#)  
  
→ Die Mitarbeitenden kompensieren die vorgeholte Arbeitszeit während den Schulferien.  
→ Der Ferienanspruch muss während den Schulferien bezogen werden.
- Damit die befristet angestellten Mitarbeitenden eine Arbeitszeitkontrolle führen können, wird der entsprechenden Excel-Zeiterfassungsbogen unter der Homepage Kanton Basellandschaft unter <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/finanz-und-kirchendirektion/personalamt/arbeiten-beim-kanton-bl/arbeitszeiten-ferien/erfassungsformulare> zur Verfügung gestellt.
- Sozialpädagogik wird in Lohnklasse 16 entlohnt.
- Assistenz wird in Lohnklasse 21 entlohnt.

Für Rückfragen bezüglich fachlichen Inhalts (Definition, Kontingent, etc.) wenden Sie sich an das:

Amt für Volksschulen  
Abteilung Sonderpädagogik  
Telefon 061 552 50 98.

- \* Bei der Anstellung im Stundenlohn werden bei der Auszahlung der anteilige 13. Monatslohn sowie der Ferienanteil automatisch einberechnet und somit direkt ausbezahlt.